

**Rechtsprechung Verkehrs- und
Haftpflichtrecht im 2. Quartal 2019**

Ihr Ansprechpartner:

Fabian Lücke
Rechtsanwalt
luecke@accidenta-law.de



Accidenta^{Law}

Accidenta Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amelunxenstraße 30, 48167 Münster
Telefon: +49 2506 30 39 42 8
Telefax: +49 2506 30 39 42 9
Email: info@accidenta-law.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	4
1.	Beweislast beim Verdacht der Unfallmanipulation und Zulässigkeit der Nebenintervention.....	4
2.	Nachgewiesene Unfallmanipulation wegen nicht glaubhafter Sachverhaltsdarstellung.....	4
3.	Kein Unfallversicherungsschutz beim den Heimweg verlassenden Abbiegevorgang.....	4
4.	Prüffrist des Kfz-Haftpflichtversicherers und Kostentragung bei Erledigung der Hauptsache.....	4
II.	Fragen der Deckung.....	4
1.	Verlust der Haftungsfreistellung in der Kaskoversicherung.....	5
2.	Kein Ersatz in der Teilkasko bei unklarer FIN des versicherten Fahrzeugs.....	5
3.	Keine Erweiterung der vertraglichen Aufklärungsobliegenheit durch § 142 Abs. 2 StGB.....	5
4.	Leistungsfreiheit des Kaskoversicherers nach unerlaubtem Entfernen des Versicherten vom Unfallort.....	5
5.	Arglistige Verletzung einer Aufklärungsobliegenheit setzt keine Bereicherungsabsicht voraus.....	5
6.	Indizien für Unfallmanipulation.....	6
7.	Verlust der Haftungsfreistellung bei Fahren mit Tempo 200 km/h.....	6
8.	Risikoausschluss «Rennveranstaltung» greift nicht bei bedrängtem Fahrer.....	6
III.	Haftung dem Grunde nach.....	6
1.	Kollision eines Radfahrers mit geöffneter PKW-Tür.....	6
2.	Haftung für Ausweichmanöver ohne Fahrzeugberührung.....	6
3.	Haftung des Pkw-Fahrers für Sturz von Radfahrer nach Ausweichmanöver.....	7
4.	Umfang der Gefährdungshaftung.....	7
5.	Beweismaßstab bei mehreren Primärverletzungen.....	7
6.	Beleuchtung eines geparkten Kraftfahrzeugs.....	7
7.	Mithaftung des vorfahrtsberechtigten Überholers bei Kollision mit kreuzendem Verkehr.....	8
8.	Wartepflichtiger Linksabbieger haftet bei erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung des Bevorrechtigten nur zu 1/3.....	8
9.	Ursächlichkeit einer Geschwindigkeitsüberschreitung bei Kollision mit aus einer Grundstückseinfahrt kommenden Pkw.....	8
10.	Hälftige Haftung eines Linksabbiegers nach Verstoß gegen Pflicht zur doppelten Rückschau.....	8
11.	Haftungsverteilung nach berührungslosem Kreuzungsunfall.....	9
12.	Alleinige Haftung für Kollision mit Pollern auf Parkplatz.....	9
13.	Haftungsverteilung bei einer Kollision eines abbiegenden Pkw mit einem Motorrad.....	9
14.	Psychische Beeinträchtigungen als unmittelbare Folge eines schweren Verkehrsunfalls.....	9
15.	Haftung für Brandschaden an einer Werkstatthalle durch dort abgestellten Lkw.....	10
16.	Unterbrechung des haftungsrechtlichen Zusammenhangs.....	10

17. Keine Wartepflicht des Linksabbiegers gegenüber Gegenverkehr auf Linksabbiegerspur mit Zeichen 297...10

18. Beschädigung eines Fahrzeugs durch von vorausfahrendem Fahrzeug aufgewirbelten oder von diesem herabgefallenen Gegenstand.....10

19. Haftung nach halbem Spurwechsel auf der Autobahn.....11

20. Haftung nach Unfall mit Gegenverkehr in zugeparkter Straße.....11

IV. Haftung der Höhe nach.....11

1. Ersatz von Verdienstaufschlagschaden.....11

2. Kriterien für Schmerzensgeldbemessung; Absehung von der taggenauen Bemessung.....11

3. Kosten für Winterbereifung sind nicht ersatzfähig.....12

4. Ansprüche auf Ersatz des Unterhalts- und Haushaltsführungsschadens nach Tötung eines Unfallhelfers im Straßenverkehr.....12

5. Vollständige Aufgabe des Anspruchs auf fiktive Schadensabrechnung für vertraglich und gesetzlich begründete Schuldverhältnisse.....12

6. Schadensminderungsverletzung bei längerer Nichtbehandlung einer unfallbedingt erlittenen depressiven Störung.....13

7. Schmerzensgeld und ersatzfähiger Pflegeaufwand bei Schwerstschädigung nach Verkehrsunfall.....14

8. Verweisung auf Restwertkäufer außerhalb Deutschlands ist nicht zumutbar.....14

V. Aufsätze.....15

I. Allgemein

1. Beweislast beim Verdacht der Unfallmanipulation und Zulässigkeit der Nebenintervention

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 08.04.2019 - 23 U 112/17 (LG Frankfurt a. M.); BeckRS 2019, 6417

(StVG § 7, § 18 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1, § 124; ZPO § 61, § 69)

1. Der im Wege des Direktanspruchs neben dem versicherten Schädiger mitverklagte Kfz-Haftpflichtversicherer darf sowohl mit einem vom Vorbringen des Schädigers abweichenden Sachvortrag geltend machen, der Unfall sei manipuliert, als auch im Rahmen einer Nebenintervention als Streithelfer des Schädigers die Abweisung der gegen diesen gerichteten Klage beantragen (Anschluss BGH BeckRS 2014, 6853).

2. Ein Streitgenössischer Nebenintervenient (§ 69 ZPO) unterliegt nicht den Schranken des § 67 Hs. 2 ZPO (Anschluss BGH BeckRS 2012, 761 Rn. 4).

3. Der Anspruchsteller genügt seiner ihm im Rahmen des § 7 Abs. 1 StVG obliegenden Beweislast dafür, dass ihm beim Betrieb des (anderen) Kraftfahrzeugs adäquat kausal ein Schaden entstanden ist, noch nicht, wenn nach Durchführung der Beweisaufnahme zwar Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass beide Fahrzeuge miteinander kollidiert sind, aber Zweifel hinsichtlich der Angaben des Anspruchstellers zu Zeit, Ort und den näheren Umständen bestehen. Denn nur der vom Kläger vorgetragene Lebenssachverhalt bildet den Streitgegenstand einer Klage.

4. Hat der Anspruchsteller bewiesen, dass sich der von ihm behauptete Unfall in der von ihm nach Zeit und Ort beschriebenen Weise zugetragen hat, so trifft die Darlegungs- und Beweislast für die Behauptung, der Geschädigte sei mit einer Verletzung seiner Rechtsgüter einverstanden gewesen, den in Anspruch genommenen Schädiger bzw. Halter (Anschluss BGH NJW 1978, 2154).

2. Nachgewiesene Unfallmanipulation wegen nicht glaubhafter Sachverhaltsdarstellung

OLG Hamm Urteil vom 22.2.2019 – 9 U 111/17; BeckRS 2019, 4751

(ZPO § 286 ; StVG § 7 Abs. 1, § 18; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; BGB § 823 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

Der Nachweis einer Unfallmanipulation ist geführt, wenn durch ein verkehrsanalytisches Gutachten bewiesen ist, dass das geschädigte Fahrzeug entgegen den Angaben dessen Fahrers im Zeitpunkt der Kollision mit einem mit ca. 2 km/h zurücksetzenden LKW gestanden hat, für einen solchen Stillstand an der konkreten Stelle kein Anlass bestand und die Legende des Fahrers zum Anlass der Fahrt und dem Aufenthalt auf einem Kundenparkplatz eines Discounters nicht glaubhaft ist.

3. Kein Unfallversicherungsschutz beim den Heimweg verlassenden Abbiegevorgang

LSG Schleswig-Holstein Urteil vom 24.4.2019 – L 8 U 63/16; BeckRS 2019, 10066

(SGB VII § 8)

Amtlicher Leitsatz:

Die Annahme einer ganz geringfügigen und deshalb unbeachtlichen Unterbrechung des versicherten Wegs ist dann ausgeschlossen, wenn die nach außen erkennbare Handlungstendenz des Versicherten im Unfallzeitpunkt auf ein Verlassen des öffentlichen Verkehrsraums der von der Arbeitsstätte zur Wohnung führenden Straße gerichtet war (Anschluss an BSG, Urteil vom 2. Dezember 2008- B 2 U 15/07 R- juris Rn. 18).

4. Prüffrist des Kfz-Haftpflichtversicherers und Kostentragung bei Erledigung der Hauptsache

OLG Saarbrücken Beschluss vom 17.5.2019 – 4 W 4/19; BeckRS 2019, 9905

(ZPO § 91a, 93)

Die Prüffrist des Kfz.-Pflichtversicherers beginnt mit dem Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens. Für den Zugang dieses Schreibens ist auch im Anwendungsbereich des § 93 ZPO der geschädigte Anspruchsteller darlegungs- und beweisbelastet.

II. Fragen der Deckung

1. Verlust der Haftungsfreistellung in der Kaskoversicherung

OLG Nürnberg Endurteil vom 2.5.2019 – 13 U 1296/17; BeckRS 2019, 8483

(BGB § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 823 Abs. 1; VVG § 81 Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Wer ein Kraftfahrzeug mit einem weit über der Richtgeschwindigkeit liegenden Tempo fährt- hier 200 km/h-, muss in besonderem Maße seine volle Konzentration auf das Verkehrsgeschehen richten.
2. Schon die kurzzeitige Ablenkung durch Bedienung des sog. Infotainmentsystems (Navigationssystem) kann bei derartigen Geschwindigkeiten den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründen, mit der Folge eines zumindest teilweisen Verlustes der Haftungsfreistellung in den einer Kaskoversicherung nachgebildeten Bedingungen eines Mietvertrags (50 % Mithaftung).
3. Das Vorhandensein eines sog. Spurhalteassistenten reduziert den in einem entsprechenden Verhalten liegenden Schuldvorwurf zumindest bei derartig hohen Geschwindigkeiten nicht.

2. Kein Ersatz in der Teilkasko bei unklarer FIN des versicherten Fahrzeugs

OLG Brandenburg, Urteil vom 13.03.2019 - 11 U 64/18 (LG Frankfurt (Oder)); BeckRS 2019, 4952

(ZPO § 286, § 529; VVG § 1 Abs. 1; AKB Nr. 1.2 (2) Abs. 1, Nr. 1.5.1 (1))

1. Der Versicherer, der sich auf die Verletzung einer Auskunftspflicht wegen Täuschung über die Identität des versicherten Kraftfahrzeugs beruft, muss beweisen, dass der Versicherungsnehmer dessen wahre Identität kannte.
2. Haben zwei dem Versicherungsnehmer nahestehende Personen als Zeugen den Monat der angeblichen Entwendung des versicherten Kraftfahrzeugs abweichend vom Versicherungsnehmer angegeben, hat dieser den Beweis des äußeren Bildes eines bedingungsgemäßen Diebstahls nicht geführt.

3. Keine Erweiterung der vertraglichen Aufklärungsobliegenheit durch § 142 Abs. 2 StGB

OLG Celle Urteil vom 25.4.2019 – 8 U 210/18; BeckRS 2019, 6998

(AKB 2015 E.1.1.1, E.1.1.3; VVG § 28; StGB § 142; StVO § 18 Abs. 8, § 34 Abs. 1 Nr. 6)

Amtliche Leitsätze:

1. E.1.1.3 AKB 2015 begründet keine der Verpflichtung aus § 142 Abs. 2 StGB entsprechende Obliegenheit, nachträglich Feststellungen zu ermöglichen.
2. Das sich aus § 18 Abs. 8 StVO ergebende Halteverbot auf Autobahnen kann bei einem Schutzplankenschaden der Annahme einer Verletzung der Aufklärungsobliegenheit aus E.1.1.3 AKB 2015 entgegenstehen.

4. Leistungsfreiheit des Kaskoversicherers nach unerlaubtem Entfernen des Versicherten vom Unfallort

OLG Stuttgart, Urteil vom 13.12.2018 - 7 U 188/18 (LG Tübingen); BeckRS 2018, 42691

(VVG § 28; StGB § 142 Abs. 1 Nr. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Nicht jedes unerlaubte Entfernen vom Unfallort kann pauschal als arglistig im Sinne der versicherungsrechtlichen Regelungen zur Obliegenheitsverletzung angesehen werden. Für die Beurteilung sind stets die Umstände des Einzelfalls entscheidend.
2. Die Verletzung der Aufklärungsobliegenheit in der Kaskoversicherung führt nicht zwangsläufig zu einer gänzlichen Leistungsfreiheit des Versicherers, sondern nur in dem Umfang, wie eine Ursächlichkeit anzunehmen ist bzw. ein Kausalitätsgegenbeweis nicht erbracht werden kann.

5. Arglistige Verletzung einer Aufklärungsobliegenheit setzt keine Bereicherungsabsicht voraus

LG Köln, Urteil vom 18.04.2019 - 24 O 315/18; BeckRS 2019, 8710

(VVG § 28 Abs. 2, Abs. 3 S. 2)

Eine arglistige Aufklärungsobliegenheitsverletzung im Sinn des § 28 Abs. 3 Satz 2 VVG setzt keine Bereicherungsabsicht im Sinn des Betrugstatbestandes voraus. Es reicht aus, wenn die Regulierung durch Falschangaben vereinfacht werden soll, um kritische Nachfragen oder Prüfungen in Richtung einer etwaigen Minderung oder eines Wegfalls der Leistungspflicht von vornherein zu unterbinden.

6. Indizien für Unfallmanipulation

OLG Hamm Urteil vom 22.2.2019 – 9 U 111/17; BeckRS 2019, 4751

(ZPO § 286; StVG § 7 Abs. 1, § 18; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; BGB § 823 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Der Nachweis einer Unfallmanipulation ist geführt, wenn durch ein verkehrsanalytisches Gutachten bewiesen ist, dass das geschädigte Fahrzeug entgegen den Angaben dessen Fahrers im Zeitpunkt der Kollision mit einem mit ca. 2 km/h zurücksetzenden LKW gestanden hat, für einen solchen Stillstand an der konkreten Stelle kein Anlass bestand und die Legende des Fahrers zum Anlass der Fahrt und dem Aufenthalt auf einem Kundenparkplatz eines Discounters nicht glaubhaft ist.

7. Verlust der Haftungsfreistellung bei Fahren mit Tempo 200 km/h

OLG Nürnberg Endurteil vom 2.5.2019 – 13 U 1296/17; BeckRS 2019, 8483

(BGB § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 823 Abs. 1; VVG § 81 Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Wer ein Kraftfahrzeug mit einem weit über der Richtgeschwindigkeit liegenden Tempo fährt- hier 200 km/h -, muss in besonderem Maße seine volle Konzentration auf das Verkehrsgeschehen richten.
2. Schon die kurzzeitige Ablenkung durch Bedienung des sog. Infotainmentsystems (Navigationssystem) kann bei derartigen Geschwindigkeiten den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründen, mit der Folge eines zumindest teilweisen Verlustes der Haftungsfreistellung in den einer Kaskoversicherung nachgebildeten Bedingungen eines Mietvertrags (50 %).
3. Das Vorhandensein eines sog. Spurhalteassistenten reduziert den in einem entsprechenden Verhalten liegenden Schuldvorwurf zumindest bei derartig hohen Geschwindigkeiten nicht.

8. Risikoausschluss «Rennveranstaltung» greift nicht bei bedrängtem Fahrer

OLG München Endurteil vom 24.5.2019 – 10 U 500/16; BeckRS 2019, 10466

(StVO § 29; StGB § 315c)

Der Risikoausschluss «Rennveranstaltung» in der Vollkaskoversicherung greife nicht, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug unter Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit stark beschleunigt, um sich von einem ihn bedrängenden Fahrzeug abzusetzen. Die risikovorsätzliche Herbeiführung des Schadens greife nicht, wenn der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug im Bereich der technischen möglichen Kurvengrenzgeschwindigkeit bewege und er am Kurvenbeginn Gas weggenommen habe, womit er zeige, dass er seine Eigengefährdung erkannt hat.

III. Haftung dem Grunde nach

1. Kollision eines Radfahrers mit geöffneter PKW-Tür

OLG Celle, Urteil vom 6.11.2018 – 14 U 61/18; BeckRS 2018, 39527

(StVG § 7 Abs. 1, § 9; StVO § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 14 Abs. 1; BGB § 254)

Amtliche Leitsätze:

1. Gegen den PKW Fahrer spricht der Beweis des ersten Anscheins, den Unfall verschuldet zu haben, wenn die Kollision eines Fahrradfahrers mit der geöffneten Fahrertür im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Öffnen der Fahrertür erfolgte (§ 14 Abs. 1 StVO).
2. Ein die Alleinhaftung des PKW-Fahrers ausschließendes Mitverschulden des Radfahrers kann in einem zu geringen seitlichen Abstand des Fahrradfahrers zum geparkten PKW liegen, der- je nach den örtlichen Verhältnissen- mindestens 50 cm betragen sollte.
3. Die Darlegungs- und Beweislast für eine ein Mitverschulden begründende Unterschreitung des Seitenabstandes eines Fahrradfahrers zu einem geparkten PKW obliegt dem PKW-Fahrer. (Hier Alleinhaftung des Pkw-Fahrers)

2. Haftung für Ausweichmanöver ohne Fahrzeugberührung

OLG Hamm Teil-Grund- und Teil-Endurteil vom 18.12.2018 – I-9 U 148/17; BeckRS 2018, 38858

(BGB § 823 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1; StVO § 1 Abs. 2; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Allein die Anwesenheit eines Verkehrsteilnehmers an der Unfallstelle zur Unfallzeit begründet nicht bereits dessen Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG. Erforderlich ist vielmehr, dass die Fahrweise oder der Betrieb dieses Fahrzeuges zu dem Entstehen des Unfalls beigetragen haben.

2. Reicht die vorhandene Straßenbreite für ein Passieren zweier Fahrzeuge selbst unter Außerachtlassung eines ausreichenden Seitenabstandes nicht aus, darf die Begegnung nicht dann in beiderseitiger zügiger Fahrt durchgeführt werden, wenn zwischen den sich begegnenden Fahrzeugen unter Berücksichtigung des nötigen Abstandes zum rechten Fahrbahnrand ein Seitenabstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Kann dieser Seitenabstand nicht eingehalten werden, muss nach § 1 Abs. 2 StVO sein Fehlen durch eine besonders vorsichtige Durchführung der Begegnung und Herabsetzung der beiderseitigen Fahrgeschwindigkeiten ausgeglichen werden. Reicht auch dies nicht, so haben beide Fahrzeugführer anzuhalten und sich darüber zu verständigen, welcher von ihnen am stehenden Fahrzeug des anderen in langsamer Fahrt vorbeifährt.

3. Haftung des Pkw-Fahrers für Sturz von Radfahrer nach Ausweichmanöver

OLG Frankfurt a. M. Urteil vom 19.3.2019 – 16 U 57/18; BeckRS 2019, 5919

(StVG § 7)

Amtlicher Leitsatz:

Weicht ein Radfahrer wegen eines entgegenkommenden PKW von dem befestigten Radweg auf den unbefestigten Seitenstreifen aus und stürzt er beim Wiederauffahren auf den Radweg, ist der Unfall der Betriebsgefahr des PKW zuzurechnen.

4. Umfang der Gefährdungshaftung

OLG Hamm Urteil vom 19.2.2019 – 9 U 192/17; BeckRS 2019, 6386

(StVG § 7 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Die Gefährdungshaftung aus § 7 Abs. 1 StVG erstreckt sich auf alle Schäden, die einem Dritten durch eine

Betriebseinrichtung des Fahrzeuges zugefügt werden, unabhängig davon, ob diese der Fortbewegung- und Transportfunktion des Fahrzeuges oder anderen Zwecken dienen, wie etwa der Wohnfunktion oder anderen, die die Benutzung des Fahrzeugs für den Fahrer sicher, leichter oder bequemer gestalten sollen.

5. Beweismaßstab bei mehreren Primärverletzungen

BGH Urteil vom 29.1.2019 – VI ZR 113/17; BeckRS 2019, 7656

(ZPO § 139, § 286, § 287 Abs. 1, § 428, § 559 Abs. 2, § 717 Abs. 3 S. 2; StVG § 7, § 11 S. 2; VVG § 115 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Das erleichterte Beweismaß des § 287 ZPO findet Anwendung, soweit es um die Frage geht, ob eine haftungsbegründende Primärverletzung weitere vom Kläger geltend gemachte Gesundheitsbeeinträchtigungen zur Folge hatte (haftungsausfüllende Kausalität). Werden unabhängig davon aus der zugrundeliegenden Verletzungshandlung weitere unfallursächliche Primärverletzungen geltend gemacht, unterfallen diese dem Beweismaß des § 286 ZPO (haftungsbegründende Kausalität) (Abgrenzung zum Senatsbeschluss vom 14. Oktober 2008- VI ZR 7/08, VersR 2009, 69 Rn. 7).

6. Beleuchtung eines geparkten Kraftfahrzeugs

OLG Hamm, Urteil vom 15. 1. 2019 – 7 U 38/18; BeckRS 2019, 15799

(StVO § 17 Abs. 4 S. 2; StVO § 23 Abs. 1; StVZO § 53 Abs. 4)

Amtliche Leitsätze:

1. Gem. § 17 Abs. 4 StVO muss der Fahrzeugführer die Erkennbarkeit des Fahrzeugs in einer Entfernung sicherstellen, die es einem anderen Verkehrsteilnehmer ermöglicht, bei verkehrsgemäßigem Verhalten den Zusammenstoß zu vermeiden. Vorkehrungen für eine Erkennbarkeit des Fahrzeugs auch bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und/oder bei einem Verstoß gegen das Gebot „Fahren auf Sicht“ muss der Fahrzeugführer nicht treffen.

2. Ist das Fehlen lichttechnischer Einrichtungen gemäß § 53 StVZO (Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler) für die eingeschränkte Erkennbarkeit des Fahrzeugs

kausal geworden, ist in die Abwägung der Verursachungsbeiträge ein Verstoß gegen § 23 Abs. 1 S. 4 StVO einzustellen. (Mithaftung wegen fehlender Beleuchtung in Höhe von 40 %; andererseits Verstoß gegen das Sichtfahrgebot bei Dunkelheit)

7. Mithaftung des vorfahrtsberechtigten Überholers bei Kollision mit kreuzendem Verkehr

LG Saarbrücken Urteil vom 11.1.2019 – 13 S 142/18; BeckRS 2019, 631

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 1, Abs.2; ZPO § 92 Abs. 1, § 100 Abs. 4 § 513 Abs. 1, § 529; StVO § 8 Abs. 2 S. 2, § 20 Abs. 1, Abs. 5, § 41; BGB § 249 Abs. 2 S. 1, § 286, § 288 Abs. 1, § 291; RVG § 13, § 14)

Amtlicher Leitsatz:

Versperrt ein Linienbus teilweise die Sicht auf den davor liegenden Verkehrsraum, kommt eine Haftung aus Betriebsgefahr eines den Bus überholenden, vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs bei einer Kollision mit einem aus einer Seitenstraße vor dem Linienbus herausfahrenden Fahrzeug in Betracht, wenn an dieser Stelle eine unterbrochene Fahrbahnmarkierung das Kreuzen der Fahrbahn grundsätzlich ermöglicht (Mithaftung in Höhe von 25 %).

8. Wartepflichtiger Linksabbieger haftet bei erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung des Bevorrechtigten nur zu 1/3

KG, Urteil vom 21.02.2019 - 22 U 122/17 (LG Berlin); BeckRS 2019, 4077

(StVO § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 2 S. 1, S. 2, § 3 Abs. 3 Nr. 1, § 9 Abs. 3 S. 2; BGB § 249, § 421, § 823 Abs. 1; StVG § 7, § 17, § 18; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 4)

Amtliche Leitsätze:

1. Der Anscheinsbeweis der Verletzung der aus § 9 Abs. 3 S. 2 StVO folgenden Wartepflicht des Linksabbiegers wird durch die überhöhte Geschwindigkeit des Bevorrechtigten nicht erschüttert und schränkt auch den Vorrang des entgegenkommenden Verkehrs nicht ein.

2. Überschreitet der entgegenkommende Bevorrechtigte die innerorts zulässige Geschwindigkeit mit (mindestens) 80 km/h deutlich, so tritt das Mitverschulden des Wartepflichtigen zwar noch nicht vollständig zurück, es ist aber eine Quote von 2/3 zulasten des Bevorrechtigten

ten angemessen.

3. Dem Geschädigten, der die Reparaturkosten finanzieren müsste, steht es nicht frei, von einer Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung abzusehen, wenn die Versicherung des Schädigers die Regulierung hinauszögert, weshalb sein Mitverschulden den Anspruch auf Mietwagenkosten einschränken kann.

4. Die Kosten anwaltlicher Vertretung gegenüber der Vollkaskoversicherung sind auch dann in vollem Umfang zu erstatten (insoweit offengelassen von BGH, Urteil vom 11.7.2017 - VI ZR 90/17 - Rn. 18), wenn erst nachträglich die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich geworden ist.

9. Ursächlichkeit einer Geschwindigkeitsüberschreitung bei Kollision mit aus Grundstückseinfahrt kommenden Pkw

OLG Saarbrücken, Urteil vom 14.03.2019 - 4 U 112/17 (LG Saarbrücken); BeckRS 2019, 4300

(StVG § 7, § 17, § 18; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Die Annahme der Ursächlichkeit einer Geschwindigkeitsüberschreitung eines Pkw-Fahrers für eine Kollision mit einem aus einer Grundstückseinfahrt in die Fahrbahn einfahrenden Pkw erfordert die Feststellung, wann der Pkw unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Reaktionsaufforderung, der Reaktions- und Bremseschwellzeit und des Bremsweges (frühestens) hätte zum Stehen kommen können.

10. Hälfte Haftung eines Linksabbiegers nach Verstoß gegen Pflicht zur doppelten Rückschau

LG Wiesbaden Urteil vom 14.3.2019 – 9 S 19/17; BeckRS 2019, 4057

(BGB § 286, § 288; StVO § 5 Abs. 3 Nr. 1, § 9 Abs. 1 S. 4; ZPO § 92, § 96, § 97, § 287, § 708 Nr. 10, § 711, § 713)

Kollidiert ein Linksabbieger, der rechtzeitig geblinkt, aber gegen seine Pflicht zur doppelten Rückschau verstoßen hat, mit einem von hinten links überholendem Fahrzeug, ist eine hälftige Haftungsverteilung angemessen.

11. Haftungsverteilung nach berührungslosem Kreuzung

zungsunfall

OLG Stuttgart, Urteil vom 05.12.2018 - 9 U 76/18 (LG Stuttgart); BeckRS 2018, 39594

(StVO § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1; StVG § 7, § 17, § 18; EFZG § 6 Abs. 1)

1. Das Merkmal „bei dem Betrieb“ iSd § 7 Abs. 1 StVG umfasst alle durch den Kraftfahrzeugverkehr beeinflussten Schadensabläufe und damit auch den sogenannten „berührungslosen Unfall“ (Anschluss BGH BeckRS 2016, 110513).

2. § 3 Abs. 1 StVO verpflichtet den Fahrzeugführer, so zu fahren, dass er innerhalb der Sichtweite vor einem auf der Fahrbahn befindlichen Hindernis verkehrsgerecht, das heißt ohne eine Vollbremsung anhalten kann.

3. Die Betriebsgefahr eines Motorrads in der Schräglage der Kurvenfahrt ist aufgrund der daraus resultierenden Instabilität und Sturzgefahr erhöht (vgl. BGH BeckRS 2010, 4623 Rn. 28).

4. Stürzt ein unter Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO mit nicht angepasster Geschwindigkeit nach rechts in Schräglage abbiegender Motorradfahrer, weil ihm ein Kfz unter leichtem Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot des § 2 Abs. 2 StVO aus seiner Zielstraße entgegenkommt, so kann eine hälftige Haftungsquotelung angezeigt sein.

12. Alleinige Haftung für Kollision mit Pollern auf Parkplatz

LG Hamburg, Urteil vom 15.02.2019 - 320 S 7/18 (AG Hamburg-Blankenese); BeckRS 2019, 4903

(ZPO § 287 Abs. 1, § 412 Abs. 1; BGB § 249, § 250, § 823 Abs. 1)

Wer auf einem Parkplatz mit Polleranlage trotz vor der Einfahrt warnender sichtbarer roter Ampel und trotz entsprechender Hinweisschilder in den Pollerbereich einfährt und mit dem herausfahrenden Poller kollidiert, haftet allein. Eine Verkehrssicherungspflicht des Betreibers liege nicht vor.

13. Haftungsverteilung bei einer Kollision eines abbiegenden Pkw mit einem Motorrad

OLG Koblenz Beschluss vom 13.2.2019 – 12 U 305/18; BeckRS 2019, 6055

(GKG § 47, § 48; StVO § 9; ZPO § 97 Abs. 1, § 522 Abs. 2, § 708 Nr. 10, § 711)

Amtliche Leitsätze:

1. Zu der Frage, wann ein Pkw-Fahrer, der beabsichtigt, auf einer Landstraße nach links in einen Feldweg abzubiegen, für einen entgegenkommenden Motorradfahrer eine Reaktionsaufforderung zur Einleitung einer Gefahrenbremsung setzt.

2. Erkennt ein Motorradfahrer schon von weitem, dass der ihm entgegenkommende Pkw nach links abbiegen möchte, muss er frühzeitig seine Geschwindigkeit reduzieren, um für den Fall der kurzfristigen Einleitung des Abbiegevorgangs durch den Pkw-Fahrer sein Motorrad noch kontrolliert zum Stillstand bringen zu können.

3. Die „bloße Anwesenheit“ eines Fahrzeugs an der Unfallstelle rechtfertigt eine (Mit-)Haftung des Fahrers und/oder Halters noch nicht, wenn nicht bewiesen werden kann, dass die Fahrweise des Fahrers oder eine von dem Betrieb seines Fahrzeugs typischerweise ausgehende Gefahr zu dem Entstehen des Unfallereignisses beigetragen hat. (Alleinhaftung des Motorrad-Fahrers)

14. Psychische Beeinträchtigungen als unmittelbare Folge eines schweren Verkehrsunfalls

LG Darmstadt Urteil vom 15.3.2019 – 8 O 132/18; BeckRS 2019, 5918

(StVG § 7, § 9, § 18; VVG § 115; BGB § 249, § 823)

Amtliche Leitsätze:

Amtliche Leitsätze:

1. Nach dem Erleben eines schweren Verkehrsunfalls auftretende psychische Beeinträchtigungen sind uneingeschränkt als unmittelbare Unfallfolge anzusehen, wenn der Geschädigte den Unfall nicht nur als Zuschauer erlebt hat, sondern sich selbst nur durch einen Sprung zur Seite vor schweren körperlichen Verletzungen schützen konnte.

2. 1. Fährt ein Lkw ungebremst auf eine Kolonne stehender Rettungsfahrzeuge auf und schiebt diese so zusammen, dass sich ein anwesender Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr nur durch einen Sprung zur Seite davor retten kann, von den Fahrzeugen erfasst zu werden, so sind daraus resultierende psychische Beeinträchtigungen nicht als sog. „Schockschaden“, sondern als unmittelbare Unfallfolge anzusehen, für die eine uneingeschränkte Haftung des Schädigers besteht.

3. 2. Bei einem solchen Unfall findet gegenüber Mitarbeitern der Freiwilligen Feuerwehr kein Haftungsausschluss statt, weil sich insoweit kein „Berufswahlrisiko“ realisiert hat (entgegen LG Duisburg, Urteil vom 28.09.2015, Az. 8 O 361/14).

15. Haftung für Brandschaden an einer Werkstatthalle durch dort abgestellten Lkw

OLG Hamm Urteil vom 22.3.2019 – 9 U 93/17; BeckRS 2019, 6385

(StVG § 7 Abs. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Wird ein Brand durch einen Defekt im Bereich des Motorraumes oder Führerhauses eines LKW verursacht, ist der hieraus entstehende Schaden beim Betrieb dieses Fahrzeugs i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG entstanden.
2. Es kommt nicht darauf an, ob der zum Schaden des Dritten führende Brand von einer unmittelbar für die Transport- und Fortbewegungsfunktion des Fahrzeugs erforderlichen Einrichtung ausgegangen ist.

16. Unterbrechung des haftungsrechtlichen Zusammenhangs

BGH, Urteil vom 26.3.2019 – VI ZR 236/18; BeckRS 2019, 9268

(StVG § 7 Abs. 1, § 9; VVG § 86 Abs. 1, § 115; BGB § 254, § 398, § 421; PflVG § 1; ZPO § 562 Abs. 1, § 563 Abs. 1 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Die Realisierung des Schadens erst nach einer zeitlichen Verzögerung von eineinhalb Tagen steht der Zurechnung der Betriebsgefahr im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG nicht entgegen, wenn die beim Betrieb geschaffene Gefahrenlage solange fort- und nachwirkte.
2. Der haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang wird durch einen Sorgfaltspflichtverstoß eines mit der Schadensbeseitigung beauftragten Dritten in der Regel nicht unterbrochen.

17. Keine Wartepflicht des Linksabbiegers gegenüber Gegenverkehr auf Linksabbiegerspur mit Zeichen 297

OLG Hamm, Beschluss vom 01.03.2019 - 7 U 73/18 (LG Essen); BeckRS 2019, 7648

(Anlage 2 zu § 41 StVO Zeichen 297; StVO § 1, § 5 Abs. 3 Nr. 1, § 9 Abs. 3, § 37, § 41 Abs. 1; StVG § 17 Abs. 1, Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Linksabbieger darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass ein entgegenkommendes Fahrzeug, das auf einer mit dem Zeichen 297 Anlage 2 zu § 41 StVO gekennzeichneten Linksabbiegerspur fährt, seiner Verpflichtung entsprechend tatsächlich links abbiegen wird. Es besteht daher grundsätzlich keine Wartepflicht des Linksabbiegers gegenüber einem auf einer mit dem Zeichen 297 Anlage 2 zu § 41 StVO gekennzeichneten Linksabbiegerspur entgegenkommenden Fahrzeug (Alleinhaftung des Entgegenkommenden).
2. Demjenigen, der ohne Not aus selbstsüchtigen Motiven gegen das durch Zeichen 297 Anlage 2 zu § 41 StVO angeordnete Fahrtrichtungsgebot verstößt, ist es als unzulässiger Selbstwiderspruch verwehrt, Ansprüche oder Einwendungen daraus herzuleiten, dass ein anderer mit seinem grob verkehrswidrigen Fahrweise nicht gerechnet hat.

18. Beschädigung eines Fahrzeugs durch von vorausfahrendem Fahrzeug aufgewirbelten oder von diesem herabgefallenen Gegenstand

OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.04.2019 - 1 U 170/16 (LG Kleve); BeckRS 2019, 9069

(StVG § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 1 S. 2; BGB § 840)

Amtliche Leitsätze:

1. Wird ein nachfolgendes Fahrzeug durch einen Gegenstand beschädigt, der entweder durch das vorausfahrende Fahrzeug aufgewirbelt oder von diesem herabgefallen ist, so hat der Halter des vorausfahrenden Fahrzeug gemäß § 7 Abs. 1 StVG für den Schaden einzustehen, da sich die Rechtsgutsverletzung in beiden Fällen bei dem Betrieb des vorausfahrenden Fahrzeugs ereignet hat.
2. Es ist in diesem Falle Sache des Halters darzulegen und zu beweisen, dass der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG verursacht worden ist.

19. Haftung nach halbem Spurwechsel auf der Autobahn

OLG Celle Urteil vom 22.5.2019 – 14 U 153/18; BeckRS 2019, 10607

(StVG §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 3, 18; StVO § 7 Abs. 5)

Wer auf einer Autobahn einen «halben Spurwechsel» nach links durchführt und dadurch einen anderen Fahrer in die Leitplanken zwingt, haftet für die entstehenden Schäden. Im vorliegenden Fall musste der Geschädigte lediglich seine Betriebsgefahr (20 %) selbst tragen, weil er mit einer Geschwindigkeit über der Richtgeschwindigkeit (140 km/h) unterwegs war.

20. Haftung nach Unfall mit Gegenverkehr in zugesperrter Straße

LG Potsdam, Urteil vom 29.05.2019 - 6 O 352/17; BeckRS 2019, 10323

(StVG §§ 7, 17; StVO § 1 Abs. 2; BGB § 249)

1. Wer in einer auf beiden Seiten zugesperrten und dadurch ohnehin schon engen Straße versucht, sich an einem Fahrzeug des Gegenverkehrs vorbei zu drängen, das in eine Parklücke ausweicht, aber noch mit dem Heck in die Fahrbahn ragt, haftet, wenn er mit dem wartenden Fahrzeug kollidiert, zu 3/4.

2. Legt der Inhalt eines Schadensgutachtens ein Gefälligkeitsgutachten nahe und hat der Privatgutachter sich seine Leistung entgegen der Üblichkeit weder direkt vergüten noch den Anspruch gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners zumindest erfüllungshalber abtreten lassen, begehrt vielmehr der «Auftraggeber» die Freistellung von den Gutachterkosten, ist davon auszugehen, dass kein Vertrag mit dem Gutachter geschlossen wurde.

IV. Haftung der Höhe nach

1. Ersatz von Verdienstaufschlagschaden

OLG München, Urteil vom 26.3.2019 – 24 U 2290/18; BeckRS 2019, 4386

(BGB § 249, § 252, § 288 Abs. 1, § 291; StVG § 7 Abs. 1, § 11; VVG § 86, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; ZPO § 520 Abs. 3, § 524 Abs. 1- 3, § 543 Abs. 2; EFZG § 6)

Amtlicher Leitsatz:

Beim Ersatz von Verdienstaufschlagschaden sind im Wege der Vorteilsausgleichung ersparte berufsbedingte Aufwendungen anzurechnen, weil sie in einem inneren Zusammenhang mit dem erlittenen und vom Schädiger zu tragenden Erwerbsschaden stehen. In Ermangelung anderer Angaben ist eine Pauschalierung der berufsbedingten Aufwendungen in Höhe von 10% des Nettoeinkommens vorzunehmen, wenn keine besonderen, vom Geschädigten vorzutragenden (und ggfs. zu beweisenden) Umstände vorliegen, aus denen sich niedrigere Aufwendungen ergeben.

2. Kriterien für Schmerzensgeldbemessung; Absehung von der taggenauen Bemessung

OLG Düsseldorf Urteil vom 28.3.2019 – 1 U 66/18; BeckRS 2019, 7136StVG

(§ 7 Abs. 1, § 11; BGB § 253, § 366 Abs. 1; RVG § 13, § 14)

1. Von der „tagesgenauen“ Bemessung des Schmerzensgeldes nach den Kriterien, die im „Handbuch Schmerzensgeld“ (Schwintowski/Schah Sedi/Schah Sedi, 2013) dargelegt sind und die vom OLG Frankfurt in seiner Entscheidung vom 18. Oktober 2018 (BeckRS 2018, 27125) berücksichtigt wurden, wird abgesehen.

2. Bei der Schmerzensgeldbemessung sind in jedem Fall die Schwere der erlittenen Verletzungen, das hierdurch bedingte Leiden, dessen Dauer, die subjektive Wahrnehmung der Beeinträchtigungen für den Verletzten und das Ausmaß des Verschuldens des Schädigers maßgeblich (vgl. BGH BeckRS 1998, 5101). Bei einer dauerhaften Beeinträchtigung des Verletzten kommt seinem Lebensalter entscheidende Bedeutung zu.

3. Das Schmerzensgeld hat Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion. Der Ausgleichsfunktion kommt regelmäßig höheres Gewicht als der Genugtuungsfunktion zu; dies gilt insbesondere bei Verkehrsunfällen, in denen die Genugtuungsfunktion in den Hintergrund tritt (Fortführung OLG Düsseldorf BeckRS 2018, 24129 Rn. 43).

4. Für die ersatzfähigen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten kommt bei Verkehrsunfällen mit Personenschäden der Ansatz einer 1,8-Gebühr in Betracht.

3. Kosten für Winterbereifung sind nicht ersatzfähig

LG Saarbrücken, Urteil vom 01.03.2019 - 13 S 132/18 (AG Lebach); BeckRS 2019, 4050

(BGB § 249; EGZPO § 26 Nr. 8)

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Ermittlung ersatzfähiger Mietwagenkosten auf der Grundlage des „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2017“ des Fraunhofer Instituts für Arbeitswissenschaft und Organisation.

2. Die bei gleicher Fahrzeugklasse anzurechnende Eigensparnis in Höhe von 10 % ist von den reinen Grundmietwagenkosten in Abzug zu bringen.

3. Kosten für eine Winterbereifung sind nicht ersatzfähig, da mittlerweile eine jeweils an die Jahreszeit angepasste Bereifung in den seitens des Fraunhofer Instituts ermittelten Preisen enthalten ist.

4. Ansprüche auf Ersatz des Unterhalts- und Haushaltsführungsschadens nach Tötung eines Unfallhelfers im Straßenverkehr

OLG Koblenz Urteil vom 8.4.2019 – 12 U 565/18; BeckRS 2019, 6054

(SGB VII § 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. a; SGB X § 116 Abs. 1 S. 1; StVG § 7, § 10 Abs. 2, § 18; BGB § 844 Abs. 2, § 1360, § 1360a; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei der Ermittlung des Unterhaltsschadens Hinterbliebener im Straßenverkehr Hilfe leistender und dabei zu Tode gekommener Personen ist angesichts sich ändernder gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Gegebenheiten und Notwendigkeiten auch bei Personen, die die Altersgrenze für den Bezug von Rente oder Pension erreicht haben, nicht allein auf diese Rente oder Pension abzustellen, sondern es ist auch ein bis zum Tode aus unselbstständiger Arbeit überobligatorisch erwirtschaftetes zusätzliches Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen, wenn angenommen werden kann, dass er dieses Einkommen ohne den Unfall weiter erzielt hätte.

2. Zieht der Unterhaltsberechtigte nach dem Todesfall zu einem nahen Angehörigen, um diesen zu pflegen, und erhält er dort „Kost und Logis frei“, ist bei der Ermittlung des Unterhaltsschadens ein eigenes „fiktives“ Einkommen des Unterhaltsberechtigten in Ansatz zu bringen (hier: auf 400,00 € monatlich geschätzt).

3. Das Erfordernis der sachlichen und zeitlichen Kongruenz wirkt sich auf die Erstattungspflicht des Schädigers gegenüber der Unfallkasse in der Weise aus, dass der für die jeweils einzelnen Monate addierte Betrag von Unterhaltsschaden und Haushaltsführungsschaden des Hinterbliebenen auf die Unfallkasse übergeht und damit erstattungsfähig ist, jedoch höchstens in Höhe des von der Unfallkasse für den jeweiligen Zeitraum tatsächlich an den Hinterbliebenen geleisteten Betrages (doppelte Deckelung); von der Unfallkasse satzungsgemäß erbrachte, „zweckunabhängige“ Einmalzahlungen sind danach regelmäßig nicht erstattungsfähig.

5. Vollständige Aufgabe des Anspruchs auf fiktive Schadensabrechnung für vertraglich und gesetzlich begründete Schuldverhältnisse

LG Darmstadt Urteil vom 20.3.2019 – 23 O 132/17; BeckRS 2019, 6217

(BGB § 249, § 823; StVG § 7, § 18; BGB § 241 Abs.1)

Amtliche Leitsätze:

1. Die Aufgabe der Rechtsprechung des VII. Zivilsenats des BGH zur fiktiven Schadensberechnung im Rahmen des sogenannten kleinen Schadensersatzes (Urteil vom 22.02.2018, VII ZR 46/17, juris) ist entgegen der dort vertretenen Auffassung nicht auf werkvertragliche Ansprüche beschränkt, sondern erfasst sämtliche Schadensersatzansprüche, gleich, ob sie sich aus vertraglich begründeten Schuldverhältnissen herleiten (so nunmehr auch OLG Frankfurt am Main Urteil vom 21.01.2019, 29 U 183/17, juris) oder ob sie auf gesetzlichen Schuldverhältnissen etwa des Deliktrechts beruhen.

2. Erfasst werden daher von der Versagung der fiktiven Schadensberechnung nicht nur Störungen des Äquivalenzinteresses, sondern auch Störungen des Integritätsinteresses (insoweit gegen OLG Frankfurt am Main Urteil vom 21.01.2019, 29 U 183/17, juris Rn.79).

3. Der Geschädigte aus einem Verkehrsunfall hat danach gegen den Schädiger keinen Anspruch auf Zahlung einer fiktiven Nutzungsausfallentschädigung. Er kann nur ausfallbedingte tatsächliche Aufwendungen wie z.B. Kosten eines Mietwagens ersetzt verlangen.

4. Soweit der Geschädigte beabsichtigt, den Unfallschaden an seinem Fahrzeug beheben zu lassen, hat er gegen den Schädiger entsprechend einem sich aus §§ 249 II 1, 250 S.2, 281 BGB in Verbindung mit § 242 BGB herzuleitenden allgemeinen Rechtsgedankens einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses.

5. Kosten eines Privatgutachtens stellen dann keine erstattungsfähigen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung des Geschädigten nach § 249 BGB dar, wenn sie ausschließlich dem Zweck dienen, eine fiktive Schadensberechnung vorzubereiten, auf die der Geschädigte keinen Anspruch hat. In diesem Fall besteht auch kein Anspruch auf Erstattung pauschaler Kosten.

Anm.: Die Berufung wird beim OLG Frankfurt a.M. unter dem Az. 22 U 83/19 geführt.

6. Schadensminderungsverletzung bei längerer Nichtbehandlung einer unfallbedingt erlittenen depressiven Störung

OLG Schleswig, Urteil vom 21.02.2019 - 7 U 134/16 (LG Kiel); BeckRS 2019, 8181

(BGB § 252, § 253 Abs. 1, § 254; ZPO § 256, § 287; StVG § 7 Abs. 1, § 11 S. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei der Schmerzensgeldbemessung ist zu berücksichtigen, dass der Verletzte besonders schadenanfällig ist und/oder weitere unfallunabhängige Ursachen das schmerzensgeldrelevante Geschehen beeinflusst haben.

2. Beim Verdienstausfallschaden muss der Geschädigte eine Anspruchskürzung bei nicht unerheblichem Mitverschulden im Sinne des Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht, hinnehmen. Dies gilt auch wegen fehlender ärztlicher Behandlung einer „rezidivierenden depressive Störung“.

3. Wenn chronifizierte depressive Störungen länger als zwei Jahre unbehandelt bleiben, gewinnt der Umstand der unterlassenen Behandlungen dominierenden Einfluss auf die Chronifizierung. Zu einer adäquaten medizinischen Behandlung von depressiven Störungen gehören sowohl psychiatrische und psychotherapeutische ambulante und stationäre Maßnahmen als auch rehabilitative Behandlungen.

4. Dem Feststellungsinteresse steht ein vorgerichtliches Anerkenntnis der Haftpflichtversicherung nicht entgegen, wenn dem konkreten vom Feststellungsantrag betroffenen Recht des Klägers eine Gefahr der Unsicherheit droht und der erstrebte Feststellungsausspruch geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (hier Höhe des Erwerbsschadens).

7. Schmerzensgeld und ersatzfähiger Pflegeaufwand bei Schwerstschädigung nach Verkehrsunfall

OLG Hamm, Urteil vom 15.02.2019 - 11 U 136/16 (LG Paderborn); BeckRS 2019, 8485

(BGB § 253, § 823, § 843 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 Nr. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Schmerzensgeld in Höhe von 430.000 € für bei einem Verkehrsunfall erlittene schwerste Verletzungen unter Berücksichtigung des zögerlichen und unangemessenen Regulierungsverhaltens des Haftpflichtversicherers.

2. Zur Bemessung des Pflegeaufwandes für eine nächtliche Bereitschaftspflege.

Anm.: Die Geschädigte erlitt eine Querschnittslähmung und leidet seit dem Verkehrsunfall an einem Kurzdarmsyndrom. Vorgerichtlich zahlte der Haftpflichtversicherer bereits 175.000 €.

8. Verweisung auf Restwertkäufer außerhalb Deutschlands ist nicht zumutbar

AG Zossen Urteil vom 29.4.2019 – 5 C 175/18; BeckRS 2019, 10915

(BGB § 249)

Eine Verweisung auf einen Restwertkäufer außerhalb Deutschlands und damit außerhalb der deutschen Rechtsordnung und regelmäßig auch des deutschen Sprachraums (hier: Polen) ist dem Geschädigten nicht zumutbar. Dies gilt auch dann, wenn der ausländische Ankäufer den Ankauf am Wohnort des Geschädigten unter Barzahlung vornehmen würde.

V. Aufsätze

Heß/Burmann, NJW 2019, 1119:

Die aktuellen Entwicklungen im Straßenverkehrsrecht im 2. Halbjahr 2018

Burmann, NJW-Spezial 2019, 265:

Die Unfallflucht als Obliegenheitsverletzung in den AKB

Will, NJW 2019, 1633:

Die Nutzung elektronischer Geräte bei der Fahrzeugführung

Knauf, NJW-Spezial 2019, 329:

Die Ladungssicherung nach § 22 Abs. 1 StVO

Looschelders, VersR 2019, 513:

Ansprüche nach einem Verkehrsunfall mit einem geleasten oder finanzierten Fahrzeug

Offenloch, DAR 2019, 301:

Die Rechtsprechung des BGH zum Haftpflichtrecht im Straßenverkehr